

ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

(StA: 2023:01991, Referenz: 126112, Doc: 858130.1)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

MM Verwaltungs GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand

- Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und die Verwaltung des eigenen Gesellschaftsvermögens sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung in Handelsgesellschaften, insbesondere an der MM Grundstücks GmbH & Co. KG.
- 2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- 3. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).



ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Herr Michael Milosevic übernimmt 25.000 Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. Euro ein) (Geschäftsanteile Nr. 1-25.000), mithin Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennwert in Höhe von 25.000,00 EUR,

3. Die Einzahlungen sind sofort zu 50 % in Geld zu leisten; der Rest auf jederzeit mögliche Anforderung durch die Geschäftsführung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, unabhängig davon, ob von vornherein nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder nachträglich alle bis auf einen weggefallen sind.
- 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.
- 3. Im Falle der Liquidation gelten die vorstehenden Ziffern 1 und 2 für Liquidatoren entsprechend.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.



ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

§ 6

Weitere Bestimmungen

- 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (Notar- und Gerichtsgebühren sowie Beratungskosten Steuerberater und Rechtsanwalt) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500,00.